

## OGH gibt Stiftern mehr Gestaltungsmöglichkeiten

28.04.2008 | 18:50 | NIKOLAUS ARNOLD (Die Presse)

### **Privatstiftung: Der Oberste Gerichtshof klärt eine Reihe von Zweifelsfragen rund um die Stiftungserklärung.**

**WIEN.** Mit zwei soeben den Parteien zugestellten Entscheidungen (6Ob 49/07k, 6 Ob 50/07g) hat der Oberste Gerichtshof (OGH) wichtige Zweifelsfragen zur Privatstiftung geklärt. Die dadurch gewonnene Rechtssicherheit ermöglicht eine erhöhte Flexibilität in der Gestaltung.

- **Geschäftsordnung.** Die Erlassung einer Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Organe ist bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) üblich. Grundsätzlich können in einer Geschäftsordnung alle Bereiche der inneren Ordnung, für die keine gesetzlich zwingenden Bestimmungen vorhanden und die nicht bereits durch den Gesellschaftsvertrag geregelt sind, näher ausgestaltet werden. Zu typischen Regelungsinhalten von Geschäftsordnungen zählen die Bereiche der Einberufung von Sitzungen, der Protokollierung und der Ausgestaltung zustimmungspflichtiger Geschäfte. Zustimmungspflichten binden das geschäftsführende Organ im Innenverhältnis. So kann beispielsweise vorgesehen werden, dass für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften die Zustimmung eines Kontrollgremiums (Aufsichtsrat, Beirat) eingeholt werden muss.

Bisher nicht geklärt war, ob die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand einer Privatstiftung zulässig ist. Im zu beurteilenden Fall wurde in der Stiftungsurkunde vorgesehen, dass die Stifter (bzw. der Beirat) eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand (samt Regelung zustimmungspflichtiger Geschäfte) erlassen können. Die Vorinstanzen lehnten eine derartige Bestimmung ab, da ihrer Ansicht nach zustimmungspflichtige Geschäfte ausschließlich in der Stiftungserklärung geregelt werden dürften. Der OGH folgte dieser Ansicht nicht und stellte klar, dass Stiftern und weiteren Organen (z.B. Beirat) die Erlassung einer Geschäftsordnung sehr wohl übertragen werden kann. Dadurch ist es Stiftern möglich, durch entsprechende Gestaltungen der Stiftungserklärung auch für die Zukunft ohne Änderung der Stiftungserklärung die notwendige Flexibilität aufrechtzuerhalten.

- **Änderung der Stiftungserklärung.** Hat eine Privatstiftung mehrere Stifter, legen die Stifter vielfach auch zeitliche Abfolgen der Ausübung der Stifterrechte fest. Gerade bei Familienstiftungen finden sich häufig Regelungen, wonach zuerst die Eltern und nach ihrem Ableben ihre Kinder zur Ausübung der Stifterrechte (z.B. zur Änderung der Stiftungserklärung) berechtigt sind. Auch im zu beurteilenden Fall fanden sich ähnliche zeitliche Abfolgen. Durch die Neufassung der Stiftungserklärung sollten diese zeitlichen Abfolgen geändert werden. Der OGH bestätigte seine bisherige Judikatur, wonach die zeitlichen Abfolgen der Ausübung der Stifterrechte bei allumfassendem Änderungsvorbehalt auch neu gestaltet werden können.

Weiters wurde in der Stiftungsurkunde vorgesehen, dass bestimmte Stifter bei der Ausübung des Änderungsrechts an die Zustimmung des Beirats gebunden sind. Auch hier teilte der OGH die Bedenken der Vorinstanzen nicht. Die Bindung des Stifters an die Zustimmung des Beirats ist als freiwillige Selbstbeschränkung zulässig.

Durch diese Bindung können Stifter sicherstellen, dass einzelne Stifter (etwa nach Ableben der übrigen Stifter) keine einseitigen Änderungen zu Lasten anderer Begünstigtengruppen vornehmen. Nützen Stifter diese Kontrollmöglichkeit, ist den Regelungen über die Besetzung des Beirats

besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nur dann, wenn die Beststellungsregelungen für den Beirat auch eine Einbindung aller Begünstigtengruppen sicherstellen, ist gewährleistet, dass es zu keinen Änderungen zu Lasten einer Begünstigtengruppe kommt. Alternativ könnten die Begünstigtenregelungen – etwa nach Ableben eines Stifters – von jeder Änderung ausgenommen werden. Derartige nicht mehr revidierbare inhaltliche Beschränkungen bergen allerdings das Risiko in sich, dass auf geänderte Umstände (etwa im abgabenrechtlichen Bereich) kaum mehr reagiert werden kann.

- **Begünstigtendominierter Beirat.** In Judikatur und Literatur bestehen divergierende Auffassungen zu der Frage, ob die Unvereinbarkeitsbestimmungen für den Aufsichtsrat analog auf einen Beirat anzuwenden sind. Im Ergebnis läuft diese Frage darauf hinaus, ob Begünstigte in einem aufsichtsratsähnlichen Beirat die Mehrheit der Mitglieder stellen dürfen.

In der ursprünglichen Stiftungserklärung fand sich eine Regelung dahingehend, dass Begünstigte und ihre Angehörigen nicht die Mehrheit der Beiratsmitglieder stellen dürfen. Diese Regelung sollte in der Neufassung der Stiftungserklärung nunmehr entfallen. Die Vorinstanzen lehnten die Streichung dieser Beschränkung ab und bestanden auf der Wiederaufnahme einer ausdrücklichen Beschränkung. Zu Unrecht. Sollte tatsächlich eine analoge Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmungen für den Aufsichtsrat auf den Beirat geboten sein, ist es nicht erforderlich, diese in die Stiftungserklärung aufzunehmen. Noch nicht geklärt hat das Höchstgericht damit allerdings die in der Praxis bedeutsame Frage, ob ein begünstigtendominierter Beirat zulässig ist.

- **Keine Doppelmitgliedschaft.** Eine Doppelmitgliedschaft von Personen in Stiftungsvorstand und Beirat ist nach Ansicht des Höchstgerichts unzulässig. In jenen Fällen, in denen derartige Überschneidungen gegeben sind, sollte daher eine entsprechende Umbesetzung vorgenommen werden.

Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien; am Verfahren beteiligt.

("Die Presse", Print-Ausgabe, 29.04.2008)

---

© DiePresse.com